

Gestützt auf Art. 4 der Vereinbarung zwischen der ASTAG, Sektion Bern und der LRS-Bern haben die Parteien am 26. November 2021 folgende Lohn- und Spesenregelung für das **Jahr 2022** vereinbart.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation wurde eingehend erläutert und von beiden Parteien beurteilt. In einem separaten Schreiben an die Mitglieder beider Parteien wird eine Zusammenfassung wiedergegeben.

Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine spezielle schriftliche Vereinbarung vorsehen.

1. Richtlöhne für Neuanstellungen ab 1. Januar 2022 (Basis 48 Wochenstunden)

<i>Lohngruppe</i>	<i>geltend für</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
1.a	Chauffeur Kat. B/BE	3800.--	bis 4300.-- oder mehr
1.b	Chauffeur Kat. B/BE mit 2-jähriger Berufserfahrung	4000.--	bis 4500.-- oder mehr
	Chauffeur Kat. C1/C1E		
	Chauffeur Kat. D1/D1E		
2.	Strassentransportpraktiker/-praktikerin EBA	4100.--	bis 4600.-- oder mehr
3.	Chauffeur Kat. C/CE ohne Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4300.--	bis 4800.-- oder mehr
	Carchauffeur Kat. D/DE		
4.	Strassentransportfachleute EFZ, Kat. C/CE	4600.--	bis 5100.-- oder mehr
	Chauffeur Kat. C/CE ohne EFZ, jedoch mit 2-jähriger Berufserfahrung		
	Carchauffeur Kat. D/DE mit C/CE		
<i>Die Kategorien C/CE, C1/C1E, D/DE und D1/D1E verstehen sich inkl. CZV-Ausweis</i>			
<i>Zu diesen Richtlöhnen soll den bisherigen nachgewiesenen Berufserfahrungen entsprechend Rechnung getragen werden.</i>			
<i>Zuschläge für Zusatzausbildungen/Spezialisten (z.B. Ausbilder, Maschinist, etc.) werden im Anstellungsvertrag definiert.</i>			

- 1.1. Es wird beschlossen, die Effektivlöhne per 1. Januar 2022 um monatlich CHF 50.- zu erhöhen.
- 1.2. Es wird beschlossen, die Richtlöhne für Neuanstellungen gemäss Ziffer 1 des vorliegenden Lohnreglements per 1. Januar 2022 anzupassen und zu erhöhen.

2. **13. Monatslohn**

In Abweichung zur aktuellen Landesvereinbarung ASTAG – Les Routiers Suisses vom 23. September 2013 wird per 1. Januar 2022 folgendes beschlossen:

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen 13. Monatslohn auszurichten, wenn er seinem Betrieb bereits **ein volles Dienstjahr** zugehörig ist. Beginnt das zweite Dienstjahr während dem laufenden Kalenderjahr, so entsteht in diesem Kalenderjahr ein anteilmässiger Anspruch auf den 13. Monatslohn. Arbeitnehmer, die noch kein volles Dienstjahr dem gleichen Betrieb zugehörig sind, haben keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

3. **Gratifikation**

Für Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, ist eine freiwillige und leistungsbezogene Gratifikation im Rahmen eines Monatslohnes empfohlen.

4. **Spesen**

Hat der Arbeitnehmer im Dienste Spesen für Essen und ein Getränk oder Unterkunft, so hat er Anrecht auf nachstehende Entschädigung:

- Morgenessen (Arbeitsbeginn vor 6.00 Uhr)	CHF	8.--
- Mittagessen	CHF	19.--
- Nachtessen (Arbeitsende nach 19.00 Uhr)	CHF	19.--
- Übernachten	gemäss Beleg	

- 4.1. Der Arbeitgeber hat das Recht, unter vorheriger Benachrichtigung des Arbeitnehmers den Nachweis der Spesenausgaben zu verlangen.
- 4.2. Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr von der Fahrt, spätestens am Ende der laufenden Zahltagsperiode, schriftlich zu melden. Ohne diese Meldung geht der Anspruch verloren.
- 4.3. Weitergehende betriebsinterne Spesenregelungen sind möglich.

5. **Schlussbestimmungen**

Diese Empfehlungen werden jeweils im November/Dezember von den Parteien für das kommende Jahr abgegeben.

Schönbühl, 26. November 2021

ASTAG Sektion Bern

Der Präsident
sig. Marc Peyer

Der Sekretär
sig. Ruedi Matti

LRS, Sektionen Bern

Bern
sig. Thomas Gfeller

Biel-Bienne Seeland
sig. Christian Gilgen

Berner Oberland
sig. Iwan Weyermann

Emmental-Oberaargau
sig. Fritz Hiltbrunner

Simmental-Saanenland
sig. Stefan Wampfler